



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

19. Jahrgang

Halle (Saale), 15. November 2022

11

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2023 **150**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Anpassung des Entgeltes für das Amtsblatt sowie der Einrückungsgebühr aufgrund der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 **150**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG in 39649 Köckte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in **39649 Köckte** **151**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-fallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von VERBIO Agrar GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle in **06721 Meineweh OT Oberkaka, Landkreis Burgenlandkreis** **151**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-fallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von VERBIO Agrar GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle in **39326 Hohe Börde OT Hohenwarsleben, Landkreis Börde** **153**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Oncotec Pharma Produktion GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln in **06861 Dessau-Roßlau** **155**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** **156**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen i. V. m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden in **39126 Magdeburg** **156**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der 17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma SCHWENK Zement GmbH & Co.KG in **Bernburg, Altenburger Chaussee 3** **158**

Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)** **159**

Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **SARS-CoV-2-Impfstoff Spikevax® (Moderna)** **160**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022, Beschluss-Nr. RV 08/2022) **161**

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2022 der Regionalversammlung **163**

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 20. Oktober 2022 – **Z/233-31030/11/2022** **163**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2023

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
17.01.2023	10.01.2023
15.02.2023	08.02.2023
15.03.2023	08.03.2023
18.04.2023	11.04.2023
16.05.2023	09.05.2023
15.06.2023	08.06.2023
18.07.2023	11.07.2023
15.08.2023	08.08.2023
15.09.2023	08.09.2023
17.10.2023	10.10.2023
15.11.2023	08.11.2023
15.12.2023	08.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Anpassung des Entgeltes für das Amtsblatt sowie der Einrückungsgebühr aufgrund der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023

Ab 01.01.2023 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach § 2b UStG als Unternehmer, deren Leistungen grundsätzlich steuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind.

Die Lieferung des Amtsblattes an Stellen der mittelbaren Landesverwaltung oder an fremde Dritte ist nach § 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG i.V.m. Anhang I Nr. 6 der MwStSystRL (Lieferung von neuen Gegenständen zum Zwecke ihres Verkaufs) ist daher mit dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 14, Nr. 49 der Anlage 2 zu § 12 UStG zu besteuern.

In den Rechnungen wird dann die erbrachte Leistung **zusätzlich** mit der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz derzeit 7 %) ausgewiesen. Die Rechnungssumme **erhöht** sich dementsprechend.

Die Lieferung des Amtsblattes an Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung ist ein nicht steuerbarer Innenumsatz, sodass es bei diesen Empfängern zu keinen Änderungen kommt.

Ebenfalls sind die Veröffentlichungen von Anzeigen (von Auftraggebern außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung) ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerbar und -pflichtig. Der Rechnungsbetrag erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 19 %.“

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m.
§ 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Bioenergie Köckte GmbH &
Co. KG in 39649 Köckte auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39649 Köckte**

Die Fa. Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG in 39649 Köckte beantragte mit Schreiben vom 08.06.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Nebenanlagen

auf dem Grundstück in **39649 Köckte**,

Gemarkung: **Köckte**,
Flur: **8**,
Flurstücke: **73, 253/23, 77**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Belastung von Lärmimmissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten, da von der geänderten Anlage nur irrelevante Immissionszusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnbebauung (Köckte) hervorgerufen werden können.
- Erhebliche Belästigungen durch Gerüche werden von dem Vorhaben nicht hervorgerufen, da der zulässige Immissionswert von 10 % der Geruchsimmisionsrichtlinie 2020 eingehalten wird.
- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere auf das nächstliegende Natura 2000-Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 3532 301 „Grabensystem Drömling“ liegt ca. 2 km westlich sowie 1,2 km südlich vom Vorhabenstandort sind nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete liegen nordöstlich der Anlage in ca. 3 km Entfernung, insb. das FFH-Gebiet DE 3433 301 „Jeggauer Moor“, welches auch gleichzeitig das Naturschutzgebiet Ohre-Drömling darstellt. Zudem befindet sich das FFH-Gebiet DE 3533 301 „Drömling“, welches auch gleichzeitig das Naturschutzgebiet Ohre-Drömling ist, in ca. 4,7 km Abstand vom Vorhabenstandort.
- Durch den Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer an der bestehenden Biogasanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, da sich keine Änderungen hinsichtlich des re-

gelkonformen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Motorenöl, Frostschutzmittel und Hilfsstoffe) ergeben.

- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausrüstungen) am Anlagenstandort und durch bereits realisierte naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von
VERBIO Agrar GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle in 06721
Meineweh OT Oberkaka, Landkreis Burgenlandkreis**

Die VERBIO Agrar GmbH in 06780 Zörbig, beantragte mit Schreiben vom 01.08.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle

auf den Grundstücken in **06721 Meineweh**,

Gemarkungen: **Unterkaka**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **52, 54, 56**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

Beschreibung des Vorhabens

Die Verbio Agrar GmbH, Zörbig plant die Errichtung einer LNG- (Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas) / CNG- (Compressed Natural Gas) Tankstelle. Der Bau der Anlage erfolgt innerhalb der Gemarkung Unterkaka auf Teilflächen der Flurstücke 52, 54 und 56 der

Flur 1. Die Errichtung der LNG / CNG Anlagen soll in der Nähe einer Tankstellenanlage realisiert werden.

Die Erdgasverdichteranlage wird als ortsfeste Anlage errichtet. Verdichter, Entspannungsbehälter sowie Trockner sind in einem Stahlbeton-Fertigteilgebäude untergebracht. Ergänzende Speicherflaschen befinden sich in zwei separat aufgestellten Stahlcontainern.

Die LNG-Zapfsäulen verfügen über je zwei Schläuche mit einer max. Füllkapazität von 120 l/min (nur LKW-Betankung).

Der Füllvorgang wird automatisch beendet, wenn der Fahrzeugtank voll ist.

Die CNG-Zapfsäule verfügt über zwei Füllschläuche mit verschiedenen Zapfpistolen (NGV1 WEH TK16 und NGV2 WEH TK26) mit einer max. Füllkapazität von 40 kg/min. Hier können PKW und LKW betankt werden. Der Füllvorgang wird automatisch beendet, wenn der Fahrzeugtank voll ist.

Die drei Zapfsäulen befinden sich im überdachten Betankungsbereich auf Zapfsäuleninseln. Die Zapfsäulen sind für die beidseitige Betankung vorgesehen. Die Zapfsäulen werden mit einem Neigungssensor ausgestattet.

Im Betankungsbereich wird auf einer Zapfsäuleninsel ein Tankautomat mit Notrufsprechstelle für die Meldung von Störungen oder Schäden installiert, deren Betätigung eine Gegensprechverbindung zum Betreiber herstellt, welche ständig besetzt ist. Störungen oder Schäden können somit in einem jeweils angemessenen Zeitraum behoben werden.

Die LNG/CNG-Anlage ist fernüberwacht, eine ständig besetzte Stelle nimmt Störmeldungen entgegen.

Bei einer Störung der sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Anlagenteile wird die Anlage selbsttätig in den sicheren Zustand überführt. Bei einem Stromausfall wird die komplette Anlage in „file-safe“ geschaltet. Alle Komponenten sind so angeschlossen, dass bei Ausfall der Stromversorgung ebenfalls ein sicherer Zustand hergestellt wird.

Die Gassensoren und Feuerdetektoren werden für ca. 1 Stunde über eine Batterie versorgt.

Die Anlage wird mehrfach betriebstätig durch den Betreiber per Fernwartung und Kamerasystem kontrolliert. Mindestens 1x betriebswöchentlich erfolgt eine Begehung durch den Betreiber.

Die technischen, funktionalen und sicherheitsrelevanten Richtwerte werden eingehalten und entsprechen dem anerkannten Stand der Technik. Insbesondere werden hier die DIN EN ISO 16924 sowie die TRBS 3151 / TRG 751 zur Planung der Tankstelle herangezogen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Bau der Anlage wird an der Straße „Zur Heeresstraße“ in Meineweh im Ortsteil Oberkaka, Gemarkung Unterkaka realisiert.

Der Standort befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Zeitzer Straße“ der Gemeinde Unterkaka (Stand: Mai 2000) und wird dort mit einer Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung war für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet.

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente.

Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiete befinden sich östlich ca. 100 m vom Aufstellungsort entfernt in Oberkaka.

Gemischte Bauflächen befinden sich ebenfalls in Oberkaka (ca. 200 m östlich des Vorhabens), sowie in Unterkaka (ca. 400 m nordöstlich des Vorhabens), in Zellschen (ca. 900 m nordöstlich des Vorhabens), in Pretzsch (ca.

400 m nordwestlich des Vorhabens) und in Schleinitz (ca. 700 m südwestlich des Vorhabens).

Diesbezüglich war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächste Baudenkmal (Bauernhof) ist ca. 900 m von der geplanten Anlage entfernt. Es war zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Allgemeine Wohngebiete und gemischte Bauflächen im Umkreis des Vorhabens

Baubedingt muss aufgrund des geringen Abstandes der nächstgelegenen Wohngebiete und gemischten Bauflächen mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Da jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen für die nächstgelegenen Wohngebiete und gemischten Bauflächen zu rechnen.

Die CNG-Tankstelle soll innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Zeitzer Straße“ der Gemeinde Unterkaka (Stand: Mai 2000) realisiert werden. Der Standort ist mit einer Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Entsprechend VdTÜV-Merkblatt 965 ist mit einer Gefährdung der Anlage durch Kfz-Verkehr zu rechnen. Die gesamte LNG Anlage wird mit geprüften Anfahrtschutzelementen, Stahlpollern sowie CITYBLOC® gegen Anfahren geschützt.

Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Baudenkmal „Bauernhof“

Eine Beeinträchtigung des Bauernhofes ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb der LNG-Tankanlage aufgrund der Entfernung und der geringen Emissionen die die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht, nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von**

**VERBIO Agrar GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle in 39326
Hohe Börde OT Hohenwarsleben, Landkreis Börde**

Die VERBIO Agrar GmbH in 06780 Zörbig, beantragte mit Schreiben vom 11.08.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle

auf dem Grundstück in **39326 Hohe Börde,**

Gemarkung **Hohenwarsleben,**
Flur: **1,**
Flurstück: **794.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Antragstellerin VERBIO Agrar GmbH plant am Standort Hohenwarsleben die Errichtung und den Betrieb einer Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas LNG sowie Erdgas CNG an Landfahrzeugen (im Weiteren als LNG/CNG-Tankstelle benannt).

Die LNG-Tankstelle ist ausschließlich für die Betankung von LNG-Lastkraftwagen durch geschulte LKW-Fahrer vorgesehen.

Die CNG-Tankstelle ist für die Betankung von LKWs und PKWs vorgesehen.

Der Betrieb der Anlage ist vollautomatisch und wird im 24/7-Modus gefahren. Personal vor Ort ist nicht vorgesehen. Störungen werden automatisch an die dauerhaft betriebete Fernüberwachung des Betreibers gemeldet.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten LNG/CNG-Tankstelle liegt in Sachsen-Anhalt, Landkreis Börde, Gemeinde Hohe Börde, OT Hohenwarsleben, Gemarkung Hohenwarsleben, Flur 1, Flurstück 794 im verbindlichen Bauleitplangebiet B-Plan „Gewerbegebiet I Magdeburger Kreuz, OT Hohenwarsleben“ auf einer eingeschränkten Gewerbegebietsfläche (GEe). Innerhalb dieses Gebietes haben sich mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt. Das Gewerbegebiet ist voll erschlossen und durch die Anschlussstelle 67 Irlxleben unmittelbar an die Autobahn A 2 angebunden.

Die ersten Ortschaften ausgehend vom Vorhabenstandort liegen nördlich in ca. 500 m Entfernung (Ortschaft Hohenwarsleben), nordwestlich in ca. 1,0 km Entfernung (Ortschaft Hermsdorf) sowie südlich in ca. 600 m Entfernung (Ortschaft Irlxleben).

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geplante LNG/CNG-Tankstelle ist gem. Anlage 1 UVPG der Nummer 9.1.1.3 (S) zuzuordnen. Dementsprechend war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Im Folgenden wurde geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.2.11 UVPG zu prüfen:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen nicht vor.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen i. S. d. Nr. 2.3.2 nicht vor.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Das Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde, Code: LSG00800K befindet sich innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 bei Landschaftsschutzgebieten liegen somit vor.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Aaleen, nach § 29 BNatSchG

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG

Am Vorhabenstandort sind keine gesetzlich geschützten Biotopie existent. Es befinden sich jedoch mehrere gesetzlich geschützte Biotopie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen somit vor.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Es befinden sich ferner keine dieser Schutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen nicht vor.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG),

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Innerhalb des Suchraumes von 1.000 m liegt die Stadt Ixleben, die gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg als Grundzentrum festgelegt worden ist. Somit befindet sich ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m vom Vorhabenstandort. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen somit vor.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Innerhalb des Suchraumes von 1.000 m befinden sich jedoch mehrere Baudenkmäler. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen somit vor.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ (Code: LSG00800K) liegt nördlich bis östlich in ca. 800 -1.000 m Entfernung vom Vorhabenstandort. Gemäß Verordnung [des damaligen Landkreises Ohrekreis vom 13.12.2000](#) über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ wird der Schutzzweck nach § 2 wie folgt beschrieben: „Der landschaftliche Charakter des Gebietes ist zu erhalten und im Sinne einer nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und der Naherholung sowie für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln“.

Durch das Vorhaben werden keinerlei Stoffe emittiert, sodass eine Fernwirkung immissionsseitig auf das Landschaftsschutzgebiet auszuschließen ist.

Durch den vollautomatisierten Betrieb ist lediglich im laufenden Betrieb mit An- und Abfahrten von LKWs und

PKWs im Anlagenbereich zu rechnen, wobei diese Fahrzeuge im Vergleich zum klassischen Diesel oder Benzin das schadstoffärmere CNG (komprimiertes Erdgas) sowie LNG (Flüssigerdgas) verbrennen und somit eine geringere Schadstofffreisetzung stattfindet.

Die anstehenden Verkehrsströme vermischen sich insgesamt mit den vorhandenen Verkehren innerhalb und außerhalb des Gewerbegebietes. Ein erhebliches Mehraufkommen von LKW- und PKW-Fahrten ist dabei nicht zu verzeichnen.

Auswirkungen auf das in mind. 800 m Entfernung befindliche Landschaftsschutzgebiet sind aufgrund der vorgenannten Argumente sowie allein durch den ausreichenden Abstand nicht zu befürchten.

Auch die im Landschaftsschutzgebiet lebenden Arten sowie deren Lebensräume/Biotop werden durch das Vorhaben ebenso allein aufgrund der Entfernung sowie der Art des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet hervorgerufen werden.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Südlich des geplanten Anlagenstandortes in ca. 130 m befindet sich das nächstliegende gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz an der Autobahnauffahrt nördlich Irlxleben“. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Biotops durch das Vorhaben sind auszuschließen, da etwaige Schädigungen des Gehölzes durch bspw. imitierende Schadstoffe nicht zu besorgen sind.

Weitere Biotop im Suchraum sind das Stillgewässer mit Röhricht nordöstlich Irlxleben südlich in ca. 640 m Entfernung, Feldgehölz südlich Hohenwarsleben südöstlich in ca. 800 m Entfernung, Gehölze am Teich Hohenwarsleben / Feldgehölz am Hasenberg nordöstlich in ca. 890 m Entfernung sowie eine Hecke im Brückenbereich der Autobahnsiedlung Hermsdorf nordöstlich in ca. 890 m Entfernung sowie ein Röhrichtbestand südlich der Ziegelei Grams östlich in ca. 920 m Entfernung. Auch für diese Biotop gelten die gleichen Argumente hinsichtlich der auszuschließenden Betroffenheit, wie bei dem oben aufgeführten Feldgehölz nördlich Irlxleben.

Schädigungen oder Beeinträchtigen der Biotop im Suchraum des Vorhabens sind somit insgesamt allein aufgrund der Charakteristik des Vorhabens auszuschließen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gemäß dem Regionalem Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg liegt das Grundzentrum Irlxleben in etwa 300 m südlich vom Vorhabenstandort entfernt. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind insbesondere durch die trennende Wirkung der Autobahn, nicht zu besorgen. Zumal auch hier zu beachten ist, dass keinerlei Stoffe immitiert werden.

Die ersten Wohnbebauungen liegen etwa 100 m nordöstlich des Vorhabenstandortes, wobei laut rechtskräftigem B-Plan diese Wohnbebauungen den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes innehaben. Immissionsseitig wird somit eingeschätzt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen werden. Der normale Zu- und Abgangsverkehr innerhalb eines Gewerbegebietes führt nicht zu erhöhten Geräuschimmissionen bzw. zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an dieser Wohnbebauung. Zumal hier die Autobahn eine nicht unerhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Verkehrsgeräusche darstellt. Potentielle Geruchs- oder Schadstoffimmissionen an den nächstliegenden Wohnbebauungen sind aufgrund der Anlagencharakteristik auszuschließen.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder sonstigen Wohnbebauungen im Suchraum hervorgerufen werden.

Denkmäler

Die vom Vorhabenstandort nächstliegenden Baudenkmäler befinden sich nordöstlich in ca. 780 m in der Ortschaft Hohenwarsleben (Baudenkmal Pfarrhof, Objekt-Nr.: 09475097 oder Bauernhaus, Objekt-Nr.: 09475098). Aufgrund der Abstände zum geplanten Vorhaben sind keine, insbesondere visuelle Beeinträchtigungen der Denkmäler zu befürchten. Auch immissionsseitige Belastungen bzw. Auswirkungen auf die Denkmäler, sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Denkmäler hervorgerufen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Oncotec Pharma Produktion GmbH in
06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln in
06861 Dessau-Roßlau**

Die **Oncotec Pharma Produktion GmbH** am Pharmapark in 06861 Dessau-Roßlau beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln, Geb. 310

(Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06861 Dessau-Roßlau**,

Gemarkung: **Rodleben**,
Flur: **5**,
Flurstück: **245**.

Das Vorhaben wurde am **16.08.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in
06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;
Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin um
1.200 m³
durch Errichtung 3 neuer Lagertanks im Anlagenteil
Leuna Harze 3**

(Anlage nach den Nummern 4.1.2, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.12, 4.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstück: **48**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.11.2022 bis einschließlich 29.11.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna
im Gesundheitszentrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen

(SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der Stork Umweltdienste
GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen
Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen
Lagerung und Behandlung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen i. V. m. der Anlage zur
biologischen Behandlung mineralölverunreinigter
Böden in 39126 Magdeburg**

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für wesentliche Änderung der

**Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen**

Abfällen (ZWL) i. V. m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA)

- mit einer Durchsatzkapazität
 - für die Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren von 50 t/d
 - für die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle von 100 t/d
 - für die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 150 t/d
 - für die biologische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle von 600 t/d
- mit einer Lagerkapazität für
 - gefährliche Abfälle von 400 t
 - davon gefährliche Schlämme von 200 t
 - nicht gefährliche Abfälle von 300 t
 - gefährliche und nicht gefährliche Böden zur Behandlung von 4.800 t
- mit einer Umschlagkapazität für
 - gefährliche Abfälle 110 t/d
 - nicht gefährliche Abfälle von 240 t/d

hier:

- Zuordnung der BBA zur ZWL,
- Erhöhung der Lagermengen im ZWL,
- sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle durch Zusammenfassung in Lagertanks mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d,
- Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d in Wechselcontainern,
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Kapazität von 400 t, davon gefährliche Schlämme von max. 200 t,
- Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- Aufstellung einer Kleinwaage bis 10 t,
- unwiderruflicher Verzicht auf die derzeit separate Genehmigung für die BBA mit Erteilung der beantragten Genehmigung

(Anlage nach den Nrn. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,
 Flur: **204**
 Flurstücke: **10025, 10027, 10029, 10478, 10023, 10024, 10032, 10034, 10036, 10038, 10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3, 4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1, 9/2**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.11.2022 bis einschließlich 22.12.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg**
 Fachbereich Bau- und Umweltrecht
 Fachdienst Umwelt
 Julius-Bremer-Str. 8-10

39104 Magdeburg
 Zi. 725 oder Zi 731

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter den Telefonnummern 0391/540-2638 oder 0391/540-2674 möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Raum A 123
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr.

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.11.2022 bis einschließlich 23.01.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

23.02.2023 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Mensa des
Bauordnungsamtes
Raum 1.01
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen p
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der
17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von
Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der
17. BImSchV für die Firma SCHWENK Zement
GmbH & Co.KG in Bernburg, Altenburger Chaussee 4**

Die SCHWENK Zement GmbH & Co.KG betreibt in Bernburg, Altenburger Chaussee 3 ein

Zementwerk

(Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Bernburg,**
Flur: **80,**
Flurstück: **1004** und

Gemarkung: **Nienburg,**
Flur: **21,**
Flurstücke: **48/3, 4/6, 5/6.**

Für die Anlage sollen auf der Grundlage der 17. BImSchV die in der Anordnung vom 03.09.2018 (Az.: 402.10.5-44211-13247-01771 - 17.BImSchV/09/18) festgesetzten Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid bis zum 31. Juli 2025 befristet werden. Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

23.11.2022 bis einschließlich 22.12.2022

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2135 bzw. -2284.)

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

23.11.2022 bis einschließlich 23.01.2023

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Allgemeinverfügung des Referats
Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung
gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV)
zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt
mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)**

vom 04. November 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welchen festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193
Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128
Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeuti-
sche Großhandlung
Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty®, zugelassen als

Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion,

Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion,

Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion,

Comirnaty® 3 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion,

Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1) Injektionsdispersion und

Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.4-5) Injektionsdispersion,

das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die „Prozessbeschreibung: Comirnaty (BioNTech) - Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und ggf. Länderstellen“ des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung (Standardarbeitsanweisungen „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty[®]“, in jeweils aktueller Fassung) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe November 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt oder die MedBVSV außer Kraft tritt.
- (7) Die „Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)“ vom 19. September 2022 wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Mit der Zulassung eines weiteren, angepassten Impfstoffes für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren ist die Allgemeinverfügung um diesen zu erweitern.

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte zuletzt für den an

die Anwendung bei Kleinkindern (6 Monate – 4 Jahre) angepassten Impfstoff mit Schreiben vom 20.10.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken. Alle vorherigen Bewertungen zu den weiteren zugelassenen Formen des Arzneimittels haben in der jeweiligen aktuellen Fassung Bestand.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® nicht möglich wäre.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.09.2022 ergibt sich aus dem Einschluss des dort gestatteten Inverkehrbringens in die aktuelle Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Marion Roscher
Referatsleiterin

**Allgemeinverfügung des Referats
Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung
gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV)
zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt
mit SARS-CoV-2-Impfstoff Spikevax® (Moderna)**

vom 04. November 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welchen festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193
Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128
Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeuti-
sche Großhandlung
Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax®, zugelassen als

Spikevax® 0,2 mg/ml Injektionsdispersion,

Spikevax® bivalent Original/Omicron BA.1
(50 Mikrogramm/50 Mikrogramm)/ml Injektionsdispersion und

Spikevax® bivalent Original/Omicron BA.4-5
(50 Mikrogramm/50 Mikrogramm)/ml Injektionsdispersion

das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die „Prozessbeschreibung: Spikevax (Moderna) Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und ggf. Länderstellen“ des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung (Standardarbeitsanweisungen „Umgang mit dem

COVID-19-Impfstoff Spikevax[®], in aktueller Fassung) einzuhalten.

- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe November 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt oder die MedBVSV außer Kraft tritt.
- (7) Die „Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Spikevax[®] (Moderna) vom 08. September 2022“ wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Mit der Zulassung eines weiteren, variantenspezifischen Impfstoffes ist die Allgemeinverfügung um diesen zu erweitern.

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte zuletzt für den variantenspezifisch angepassten Impfstoff mit Schreiben vom 20.10. für Apotheken und 27.10.2022 für pharmazeutische Großhändler. Die vorherigen Bewertungen zu den weiteren, angepassten Formen des Arzneimittels haben in der aktuellen Fassung Bestand.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle Impfstoffe gegen eine Covid-19-Erkrankung für die Durchimpfung der Bevölkerung verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax[®] durch Apotheken nicht möglich wäre.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.09.2022 ergibt sich aus dem Einschluss des dort gestatteten Inverkehrbringens in die aktuelle Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Marion Roscher
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022, Beschluss-Nr. RV 08/2022)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in der Sitzung am 12. Oktober 2022 den Beschluss Nr. RV 08/2022 gefasst, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ aufzustellen, und auch beschlossen, den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03. März 2010 so zu ändern, dass das Kapitel 5.4 „Energie“, Gliederungspunkte 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie an die geänderte Rechtslage angepasst wird. Das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg besteht gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Landkreis Salzlandkreis und der kreisfreien Landeshauptstadt Magdeburg.

I.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nach der Entscheidung der Zweck-

verbandsmitglieder Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis sowie der Landeshauptstadt Magdeburg erforderlich, um Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01. Februar 2023 geltenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) auszuweisen. Durch das Land Sachsen-Anhalt werden die gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz – WindBG) zu erbringenden Flächenbeitragswerte absehbar anteilig auch auf die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verteilt. Das laufende Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ist an die geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. Diese Absicht wird der Regionalversammlung zum Beschluss vorgelegt.

II.

Die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg orientiert sich – soweit dies noch mit der aktuellen Rechtslage vereinbar ist - am Kapitel 3.4 Energie aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und wird folgende Festlegungen beinhalten:

- Allgemeinen Festlegungen zum Kapitel 3.4 Energie einschließlich Leitungsnetze
- Ausweisungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf Grundlage des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I, Seite 1353)
- Festlegungen zur Nutzung der Biomasse
- Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie

Die Ziele und Grundsätze dieses Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. Folglich ist das bisherige Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie mit Beschluss zur Vorlage RV 07/2022 nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg.

Alle bisher im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg zum Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie abgegebenen Stellungnahmen werden Bestandteil des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

III.

Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion

Magdeburg“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird für die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Stellung zu nehmen.

IV.

Hiermit wird die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unterrichtet.

Die öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Angaben zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Stellungnahmen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes sind Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

jedoch spätestens bis zum **23.12.2022**

**bei der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg**

einzureichen und per E-Mail an info@regionmagdeburg.de zu senden.

V.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle ein Exemplar der abgegebenen Stellungnahme in digitaler Form zu übersenden.

Als Konzept für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie mit dem Ziel der nachweisbaren Erfüllung der nach Übertragung durch das Land Sachsen-Anhalt zu erbringenden Flächenbeitragswerte ist dieser Bekanntmachung eine Karte der Planungsregion Magdeburg beigelegt, in der mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Maßstab von 1:125.000 dargestellt sind. Bei diesen Gebieten handelt es sich weit überwiegend um bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute Flä-

chen und deren durch die Nutzung der Windenergie geprägte Randbereiche. Diese Gebiete haben eine Gesamtfläche von ca. 12.130 ha, was etwa 2 % des Gebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg entspricht. Von dieser Gesamtfläche befinden sich nach gegenwärtigem Stand ca. 2.036,6 ha im Dichtezentrum des Rotmilans nach Anlage 7 Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MBL LSA vom 29. Juli 2019 S. 273).

Damit sind Art und Umfang der Planungsabsichten für alle berührten Behörden hinreichend klar erkennbar und der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung ist hinreichend genau bestimmbar.

Sie finden die Unterlagen zum Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ im Internet zum Download unter

www.regionmagdeburg.de

-> Regionalplanung -> Aufstellungsverfahren -> STP Energie

Tabelle

Verfahrensschritte Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 ROG -> **Unterlagen**

Im Einzelnen sind es folgende Unterlagen

Anlage 1 - Auszug aus LEP LSA 2010

Anlage 2 - Scoping Unterlage

Anhang zur Scopingunterlage - informelle Karte der Planungsregion Magdeburg mit den im Maßstab von 1:125.000 dargestellten möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie

Anlage 3 - Geodaten zu den möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie

Magdeburg, 12.10.2022

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2022 der Regionalversammlung

Tagungsort: Kongress- und Kulturzentrum
Ständehaus Merseburg
Erhard-Hübner-Saal
Oberaltenburg 2
06217 Merseburg

Termin: Donnerstag, den 01. Dezember 2022
09.30 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 24.06.2022
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 8** Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 9** Genehmigungsverfahren Planänderung Regionaler Entwicklungsplan Halle 2021
- TOP 10** Information: Entwurf Planänderung Teilgebietsentwicklungsprogramm Amsdorf
- TOP 11** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für die Mitglieder erfolgt die Anmeldung über das *Sitzungsportal*.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an *info@planungsregion-halle.de* erbeten.

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über
eine straßenrechtliche Entscheidung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom
20. Oktober 2022 – Z/233-31030/11/2022**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 3 und § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die in der Siedlung Waldrogäsen des Ortsteils Wüstenjericow der Stadt Möckern, Landkreis Jerichower Land, gelegene Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße L 52 wird vom Abzweig von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3739 019, Station 4.729, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in den Verlauf der Landesstraße L 52 bei Netzknoten 3739 019, Station 4.999 (alt), mit einer Länge von 270 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 52 gewidmet.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten